

Der Rechnungszins im Versorgungsausgleich

Eine Auswertung der Papiere und eine Stellungnahme von FA-FamR Jörn Hauß

IDW¹ v. 6.9.2023 „[Reform der handelsrechtlichen Abzinsungskonzeption für Pensionsrückstellungen](#)“

IVS² v. 3.9.2024 „[Handelsrechtliche Abzinsung bei Pensionsverpflichtungen](#)“

- 1 Die beiden Papiere verfolgen im Kern dasselbe Ziel: Die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen soll von der laufenden bzw. geglätteten Marktzinsentwicklung entkoppelt und auf einen langfristig stabilen, einheitlichen Rechnungszins umgestellt werden. Das IDW entwickelt 2023 zunächst das bilanzrechtliche Konzept; das IVS/DAV-Positionspapier von 2024 vertieft und verändert insbesondere die ökonomische Herleitung des Zinssatzes und gelangt zu 3,25 %.
- 2 Für die **versorgungsausgleichsrechtliche Praxis** sind die Papiere bedeutsam, allerdings nicht in dem Sinne, dass sich aus ihnen ohne Weiteres ein versorgungsausgleichsrechtlich „richtiger Rechnungszins“ von 3,25 % ableiten ließe. Ihre größte Bedeutung liegt vielmehr darin, dass sie **zentrale tatsächliche und methodische Prämissen der bisherigen BGH-Rechtsprechung**^{3,4,5,6,7} **zum BilMoG-Zins in Frage stellen**. Gerade darin liegt meines Erachtens ihr praktischer Wert.

A. IDW-Schreiben vom 6. September 2023

I. Ausgangspunkt und zentrale These

- 3 Das IDW wendet sich gegen die gegenwärtige Kopplung der handelsrechtlichen Pensionsbewertung an einen aus Marktdaten abgeleiteten, über zehn Jahre gemittelten Zins. Die Niedrigzinsphase habe gezeigt, dass selbst die zehnjährige Durchschnittsbildung erhebliche zinsinduzierte Schwankungen der Pensionsrückstellungen nicht verhindert. Diese Schwankungen beeinflussten Finanzkennzahlen und könnten sogar die Attraktivität betrieblicher Direktzusagen beeinträchtigen. Hinzu komme die große Differenz zum steuerlichen Rechnungszins⁸.

1. Marktzinsänderungen haben mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens nur begrenzt zu tun

- 4 Das IDW argumentiert, dass Arbeitgeber mit den durch Pensionsrückstellungen im Unternehmen verbleibenden Mitteln nachhaltig Renditen erwirtschaften müssen. Kurzfristige

¹ Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

² Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V.

³ BGH, v. 07.09.2011 – XII ZB 546/10: Maßgeblich ist der vom Versorgungsträger verwendete Rechnungszins des auszugleichenden Anrechts; dieser ist als Zinssatz für die nahehezeitliche Verzinsung des Ausgleichswerts heranzuziehen. Der BGH stellt darauf ab, dass der „Rechnungszins der auszugleichenden Versorgung“ maßgeblich ist, also derjenige Zinssatz, den der Versorgungsträger seiner eigenen Bewertung zugrunde legt. Damit wird die **Bestimmung der Höhe des Rechnungszinses dem Versorgungsträger überlassen**; das Familiengericht hat diesen Zinssatz als gegeben hinzunehmen und lediglich rechtlich zu verarbeiten (insbesondere für die Verzinsung des Ausgleichswerts von Ehezeitende bis Rechtskraft).

⁴⁴ BGH, v. 06.02.2013 – XII ZB 204/11: Bestätigung, dass der Ausgleichswert ab Ehezeitende bis zur Rechtskraft mit dem Rechnungszins des auszugleichenden Anrechts zu verzinsen ist.

⁵ BGH, v. 13.04.2016 – XII ZB 130/13: Der BGH fordert, dass der Ausgleichsberechtigte an der nahehezeitlichen Wertentwicklung des Ausgleichswerts als Kapitalwert teilhaben muss. Daraus folgt, dass der Ausgleichswert eines rückstellungsfinanzierten festverzinslichen Anrechts anhand des bei Ehezeitende geltenden Rechnungszinses bis zur Rechtskraft der Entscheidung zu verzinsen ist.

⁶ OLG Brandenburg, v. 26.11.2020 – 13 UF 106/20: Übernimmt die Rechtsprechung des BGH: Der nach § 14 VersAusglG i.V.m. § 222 Abs. 3 FamFG zu zahlende Ausgleichswert ist **ab Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft in Höhe des Rechnungszinses der auszugleichenden Versorgung zu verzinsen**; ausdrücklich unter Bezug auf BGH XII ZB 546/10

⁷ OLG Karlsruhe, v. 26.03.2025 – 16 UF 26/25 und v. 08.04.2025 – 2 UF 50/25: Ebenfalls unter ausdrücklicher Bezugnahme auf BGH XII ZB 546/10 und XII ZB 204/11: Verzinsung des Ausgleichsbetrags ab Ehezeitende bis Rechtskraft mit dem **konkreten Rechnungszins des jeweiligen Anrechts** (z.B. 1,8 % bzw. 3,51 %).

⁸ IDW Papier v. 6.9.2023 S. 3 - 6

Kapitalmarktzinsänderungen beeinflussten diese langfristige Ertragsfähigkeit jedoch nur mittelbar⁹. Gleichwohl zwingt § 253 Abs. 2 HGB zu regelmäßiger zinsbedingter Neubewertung.

- 5 Das ist ein wesentlicher Gedanke: Der Diskontierungszins soll nicht notwendigerweise eine aktuelle alternative Kapitalanlage spiegeln, sondern die ökonomische Struktur einer langfristigen Unternehmensverbindlichkeit.

2. Bilanzielle Asymmetrie

- 6 Die Pensionsverpflichtung reagiert auf Zinsänderungen, die meisten Aktivposten dagegen wegen Anschaffungskosten- und Realisationsprinzip nicht spiegelbildlich. **Sinkende Zinsen erhöhen also die Verpflichtungsbarwerte**, ohne dass entsprechende Wertsteigerungen auf der Aktivseite bilanziert werden dürfen. Dadurch könne gerade die marktzinsnahe Bewertung das Bild der Vermögens- und Ertragslage verzerren¹⁰.

3. Vergleich mit unverzinslichen Verbindlichkeiten und Zero-Bonds¹¹

- 7 Besonders interessant ist für den Versorgungsausgleich die Argumentation auf **Seite 6**: Andere langfristige unverzinsliche Verbindlichkeiten werden beim Zugang abgezinst und anschließend mit dem ursprünglich bestimmten Effektivzins fortgeschrieben; spätere Marktzinsschwankungen verändern ihren Buchwert gerade nicht. Das IDW sieht deshalb einen systematischen Widerspruch darin, Pensionsverpflichtungen regelmäßig aufgrund veränderter Marktzinsen neu zu bewerten¹².

4. Altersversorgung als „darlehensähnliche Schuld“

- 8 Dies ist für den Versorgungsausgleich eines der wichtigsten Argumente. Das IDW versteht die **Pensionsusage wirtschaftlich als eine langfristige, darlehensähnliche Schuld**: Der Arbeitnehmer hat einen Vergütungsbestandteil bereits erdient, erhält ihn aber erst später als Versorgung. Wirtschaftlich wird dieser Teil seiner Vergütung dem Arbeitgeber bis zum Versorgungsfall gestundet¹³.
- 9 Daraus wird gefolgert: Eigentlich wäre jede während der Beschäftigungszeit „erdiente Jahres-scheibe¹⁴“ mit dem bei ihrer Entstehung implizit vereinbarten Zinssatz zu bewerten und dieser Zins anschließend festzuhalten. Weil sich dieser individuelle implizite Zinssatz kaum objektiv bestimmen lässt, soll der **Gesetzgeber einen einheitlichen konstanten Zinssatz vorgeben**.

5. Herleitung von etwa 3,3 %

- 10 Das IDW orientiert sich verhältnismäßig stark an einem **langfristigen risikoarmen bzw. risikofreien Zinssatz**. Wegen der Insolvenzsicherung durch den PSVaG¹⁵ spreche viel für einen solchen Ausgangspunkt. Der Zinssatz müsse zugleich unterhalb einer Rendite liegen, die die weit überwiegende Mehrheit der Unternehmen tatsächlich erwirtschaften könne¹⁶.

⁹ IDW Papier v. 6.0.2023 Ziff. 2. S. 4.

¹⁰ IDW Papier v. 6.9.2023 S. 5

¹¹ **Zero-Bonds (Nullkuponanleihen)** sind **Anleihen ohne laufende Zinszahlungen**. Statt regelmäßiger Coupons erhält der Anleger **erst am Ende der Laufzeit** eine Auszahlung – typischerweise den **Nennwert**. Die gesamte Rendite entsteht durch den **Unterschied zwischen dem niedrigen Kaufpreis (Disagio)** und dem **höheren Rückzahlungsbetrag**.

¹² IDW Papier v. 6.9.2023 S. 6

¹³ IDW Papier v. 6.9.2023 S. 6, 7

¹⁴ Eine **Jahresscheibe** bezeichnet betriebswirtschaftlich einen **klar abgegrenzten Jahreszeitraum**, der für **Auswertungen, Planungen oder Vergleiche** als eigene „Scheibe“ betrachtet wird. Es handelt sich also um eine **periodische Betrachtung eines einzelnen Jahres**, unabhängig davon, ob es ein Kalenderjahr oder ein abweichendes Geschäftsjahr ist.

¹⁵ Pensionssicherungsverein, der Rückdeckungsversicherer der betrieblichen Altersversorgungen

¹⁶ IDW Papier v. 6.9.2023 S. 7 - 8

- 11 Als Größenordnung werden **3,3 %** genannt, entsprechend der damaligen EIOPA-UFR¹⁷ für den Euro-raum. Ergänzend verweist das IDW darauf, dass die weit überwiegende Mehrheit der H-DAX-Unternehmen¹⁸ Gesamtkapitalrenditen oberhalb dieses Wertes erzielt habe.
- 12 Das IDW schlägt allerdings noch einen gesetzlichen Überprüfungsmechanismus in größeren Zeitabständen vor, beispielsweise bei erheblichen Änderungen der UFR¹⁹ oder der Unternehmensrenditen, frühestens nach fünf Jahren²⁰.

B. IVS²¹ -/DAV²²-Positionspapier vom 3. September 2024

- 13 Das IVS-Papier geht erheblich weiter. Es übernimmt die Kritik des IDW, stellt aber die **Herleitung über einen risikolosen Zins gerade nicht mehr in den Mittelpunkt**.
- 14 Ein geeigneter langfristiger Rechnungszins soll als **Inflation + langfristige Realrendite** gebildet werden²³. Für die Inflation werden 2 % entsprechend dem EZB-Ziel angesetzt; als Realrendite werden etwa 1,0–1,5 % hergeleitet. Daraus ergibt sich ein Korridor von **3,0–3,5 %**, dessen Mitte mit **3,25 %** vorge schlagen wird²⁴.

II. Kritik am gegenwärtigen HGB-Modell

- 15 Das Positionspapier argumentiert zunächst, dass der aus IAS 19²⁵ übernommene marktorientierte Ansatz strukturell nicht zum deutschen HGB passe. Anders als IFRS²⁶ kenne das HGB keine erfolgs-neutrale Erfassung der versicherungsmathematischen Zinsänderungsgewinne und -verluste. Dadurch schlagen Veränderungen des Rechnungszinses unmittelbar auf das handelsrechtliche Er-gebnis durch.
- 16 Weiter wird hervorgehoben, dass die Direktzusage in Deutschland typischerweise **innenfinanziert** ist. Gerade deshalb sei die Vorstellung einer jederzeit marktwertnah zu bewertenden Verpflichtung weniger überzeugend als bei extern vollständig kapitalgedeckten Versorgungssystemen.
- 17 Langfristige Personalverpflichtungen seien wirtschaftlich wie langfristige Darlehensverbindlichkeiten zu behandeln²⁷. Ein unternehmensindividueller Zins wird dagegen wegen Vorsichtsprinzip und man-gelnder Vergleichbarkeit verworfen.
- 18 **Für einen künftigen Zins werden vier Kriterien formuliert:**
 - Übereinstimmung mit handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen,
 - Vergleichbarkeit,

¹⁷ Die **EIOPA-UFR (Ultimate Forward Rate)** ist der **langfristige Zielzins**, auf den die von der europäischen Aufsichtsbehörde **EIOPA** veröf-fentlichte **risikofreie Zinsstrukturkurve** im Rahmen von **Solvency II** für sehr lange Laufzeiten **extrapoliert**. Für den **Euro** liegt die UFR aktuell bei **3,30 %** (gültig 2026 und 2027)

¹⁸ Der **HDAX** ist ein **breiter deutscher Aktienindex**, der **alle Unternehmen aus DAX, MDAX und TecDAX** zusammenfasst. Damit bildet er rund **110 große, mittelgroße und Technologie-Unternehmen** der Frankfurter Wertpapierbörse ab und gilt als umfassender Marktindikator für den deutschen Aktienmarkt.

¹⁹ Die **UFR (Ultimate Forward Rate)** ist der **langfristige Zielzins**, auf den die von der europäischen Aufsichtsbehörde **EIOPA** veröffentlichte **risikofreie Zinsstrukturkurve** im Rahmen von **Solvency II** für sehr lange Laufzeiten **extrapoliert**. Sie gibt also vor, **welchem Zinssatz die Kurve am „langen Ende“ zustrebt**, wenn keine Marktzinssätze mehr beobachtbar sind.

²⁰ IDW Papier v. 6.9.2023 S. 8.

²¹ Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für die Altersversorgung e.V.

²² Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV)

²³ IVS -/DAV -Positionspapier vom 3. September 2024 S. 2 - 3

²⁴ IVS -/DAV -Positionspapier vom 3. September 2024 S. 3

²⁵ **IAS 19 („Employee Benefits“)** ist der **internationale Rechnungslegungsstandard**, der **festlegt, wie Unternehmen alle Arten von Mitar-beiterleistungen bilanzieren und bewerten müssen – insbesondere Pensionsverpflichtungen und andere langfristige Leistungen**. Er definiert, wann eine Verpflichtung zu passivieren ist, wie sie zu bewerten ist und wie Aufwand, Zins und versicherungsmathematische Ge-winne/Verluste darzustellen sind.

²⁶ **IFRS** steht für **International Financial Reporting Standards** – das weltweit wichtigste Regelwerk für die **Finanzberichterstattung kapital-marktorientierter Unternehmen**. Es legt fest, **wie Unternehmen bilanzieren, bewerten und berichten müssen**, damit Abschlüsse inter-national **vergleichbar, transparent und entscheidungsnützlich** sind.

²⁷ IVS -/DAV -Positionspapier vom 3. September 2024 S. 8 - 9

- Vermeidung volatiler GuV-Effekte²⁸,
- Finanzierbarkeit der Zinsaufwendungen.

III. Unternehmensanleiherenditen sind kein geeigneter alleiniger Maßstab

- 19 Die Orientierung der Bewertungsgrundsätze an AA-Unternehmensanleihen (§ 253 HGB) hält die Stellungnahme für problematisch²⁹. Anerkannt werden deren Transparenz und Marktbezug. Abgelehnt wird jedoch eine stichtagsbezogene Verwendung, weil sie wiederum zu Marktwertschwankungen führt und insbesondere für lange Laufzeiten erhebliche methodische Spielräume bei der Zinsstrukturkurve bestehen.
- 20 Das IVS weist ausdrücklich darauf hin, dass selbst unter IAS 19 verschiedene Gutachter aufgrund unterschiedlicher Extrapolationsmethoden zu unterschiedlichen Zinsstrukturkurven gelangen können³⁰.

IV. Ausdrückliche Abkehr vom risikolosen Zins

- 21 Das IVS lehnt den Gedanken, die PSVaG-Sicherung rechtfertige einen risikolosen Diskontierungszins. Dafür werden drei Argumente genannt:
1. Der PSVaG schützt die Versorgung nicht vollständig; insbesondere **künftige Dynamisierungen** werden nach Insolvenz nicht fortgeführt³¹.
 2. Bei Entgeltumwandlung enthalten die Umrechnungsfaktoren häufig technische Zinssätze³² oberhalb risikoloser Renditen.
 3. Ein Arbeitnehmer würde bei anderweitiger langfristiger Altersvorsorge typischerweise ebenfalls Renditen oberhalb eines risikolosen Zinses anstreben.
- 22 Schließlich wird die Pensionszusage wiederum mit einem Arbeitgeberdarlehen verglichen, für das ein Kreditgeber ebenfalls einen Risikoaufschlag verlangen würde³³.

V. Gesamtkapitalrendite nur als Plausibilitätsgrenze

- 23 Die durchschnittliche Unternehmensrendite³⁴ wird könne wegen großer branchen- und bilanzierungsabhängiger Unterschiede keinen Rechnungszins unmittelbar bestimmen³⁵. Sie eigne sich aber als **Plausibilitätskontrolle bzw. Obergrenze**: Der verwendete Rechnungszins sollte mit hoher Sicherheit von der weit überwiegenden Zahl der Unternehmen erwirtschaftet werden können. Die angeführten Daten ergeben für mittelständische Unternehmen deutlich höhere Gesamtkapitalrenditen.

VI. Kritik an der UFR³⁶

- 24 Die konkrete UFR wird jedoch als ungeeignet angesehen³⁷, insbesondere weil

²⁸ **GuV-Effekte** sind **alle Veränderungen**, die sich **in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)** eines Unternehmens niederschlagen. Es handelt sich also um **Ergebniswirkungen**, die den **Jahresüberschuss** erhöhen oder vermindern – egal ob sie aus operativen Tätigkeiten, Finanzierung, Bewertung oder einmaligen Vorgängen stammen.

²⁹ IVS -/DAV -Positionspapier vom 3. September 2024 S. 10 - 11

³⁰ IVS -/DAV -Positionspapier vom 3. September 2024 S. 11

³¹ Die PSV-Leistungen sind statisch (Anm. Verf.)

³² **Technische Zinssätze** sind **rechnerische, festgelegte Zinssätze**, die **nicht aus dem aktuellen Kapitalmarkt stammen**, sondern **für Bewertungs-, Kalkulations- oder Tarifzwecke künstlich vorgegeben** werden. Sie dienen dazu, **langfristige Verpflichtungen oder Leistungen stabil und planbar** zu bewerten – besonders in **Versicherungsmathematik, Pensionsbewertung, Bausparen und Versicherungsaufsicht**.

³³ IVS -/DAV -Positionspapier vom 3. September 2024 S. 12

³⁴ Die **durchschnittliche Unternehmensrendite** ist **keine einzelne Kennzahl**, sondern ein **Oberbegriff für Rentabilitätskennzahlen**, die messen, **wie viel Gewinn ein Unternehmen im Verhältnis zu seinem eingesetzten Kapital oder Umsatz erzielt**. Sie beschreibt also die **durchschnittliche Verzinsung des Unternehmens** und wird über Kennzahlen wie **Eigenkapitalrendite, Gesamtkapitalrendite (ROI)** oder **Umsatzrendite** operationalisiert.

³⁵ IVS -/DAV -Positionspapier vom 3. September 2024 S. 13

³⁶ Die **UFR (Ultimate Forward Rate)** ist ein von der europäischen Aufsichtsbehörde **EIOPA** festgelegter **langfristiger risikofreier Zinssatz**, auf den die **risikofreie Zinsstrukturkurve** im Solvency-II-Regime **für sehr lange Laufzeiten** (über den *Last Liquid Point*, meist 20 Jahre) **konvergiert**. Sie dient dazu, die Zinskurve zu stabilisieren und extreme Marktschwankungen bei sehr langen Laufzeiten zu vermeiden.

³⁷ IVS -/DAV -Positionspapier vom 3. September 2024 S. 13, 14

- die Länderauswahl problematisch sei,
- sich der historische Beobachtungszeitraum ständig verlängere und
- ihr das Konzept eines risikolosen Zinses zugrunde liege.

25 Das IVS übernimmt deshalb nicht die UFR selbst, sondern nur deren Zwei-Komponenten-Struktur³⁸.

VII. Natürlicher Zins³⁹

- 26 Das Konzept der Anwendung des **natürlichen Realzins r^*** volkswirtschaftlich hält die Stellungnahme für attraktiv⁴⁰, weil es den Gleichgewichtszins einer Volkswirtschaft beschreiben soll. Zugleich räumt das Papier erhebliche Schätz- und Modellunsicherheit ein. **Das ist methodisch bemerkenswert: Das IVS stellt ausdrücklich fest, dass r^* nicht beobachtbar ist und die Schätzungen stark modellabhängig sind.**
- 27 Der geschätzte natürliche Realzins von etwa 0,25 % wird deshalb um einen Risiko-/Spreadzuschlag⁴¹ von etwa 1 % ergänzt. Daraus resultieren
- 2 % Inflation
 - 0,25 % natürlicher Zins
 - 1,00 % Risiko-/Spreadkomponente
- = **3,25 %**.
- 28 Der beobachtete Spread⁴² aus der RückAbzinsV liegt bei langfristiger Betrachtung etwa zwischen 0,56 und 1,14 %; IVS rundet konservativ auf 1 %.

VIII. Alternative Herleitung über reales BIP-Wachstum

- 29 Als zweite, unabhängige Herleitung des anzuwendenden Rechnungszinses sei auch das langfristige reale BIP-Wachstum zu verwenden⁴³. Der zehnjährige Durchschnitt habe sich trotz erheblicher kurzfristiger Konjunkturschwankungen vergleichsweise stabil zwischen etwa 0,8 und 2,0 % bewegt. Das IVS hält deshalb einen langfristigen Realzuschlag von **1,0–1,5 %** für sachgerecht. Zusammen mit 2 % Inflation folgt wiederum ein Rechnungszins von **3,0–3,5 %**.
- 30 Die volkswirtschaftliche Begründung lautet, dass zwischen langfristigem Nominalwachstum einer Volkswirtschaft und ihrem Gleichgewichtszins ein enger Zusammenhang besteht. Daher sei Inflation plus reales Wachstum eine Näherung für ein langfristiges risikoarmes Zinsniveau. **Seite 19.**

IX. Ergebnis

- 31 Die Empfehlung der Studie lautet::
- 32 **2 % EZB-Inflationsziel + langfristiges reales BIP-Wachstum von ungefähr 1–1,5 % → 3–3,5 %, Festlegung auf 3,25 %⁴⁴.**
- 33 Unternehmensanleihen, Gesamtkapitalrenditen und ein rein risikoloser Zins sollen gerade **nicht** unmittelbar maßgeblich sein. Zudem lehnt IVS – anders als das IDW 2023 – einen automatisierten Überprüfungsmechanismus ab; erst grundlegende makroökonomische Strukturbrüche sollen eine neue gesetzgeberische Entscheidung auslösen.

³⁸ IVS -/DAV -Positionspapier vom 3. September 2024 S. 14

³⁹ Der „**natürliche Zins**“ ist ein *volkswirtschaftlicher Grundbegriff* – und einer der zentralen Bausteine im IVS-Positionspapier. Er beschreibt denjenigen **realen (inflationsbereinigten) Zinssatz**, bei dem eine Volkswirtschaft **weder überhitzt noch in eine Rezession fällt**. Er ist also der Zins, der **mit dem langfristigen Gleichgewicht** der Wirtschaft vereinbar ist.

⁴⁰ IVS -/DAV -Positionspapier vom 3. September 2024 S. 15

⁴¹ Ein **Spread-Zuschlag** ist ein **zusätzlicher Zinsaufschlag**, der **auf einen Referenzzinssatz** aufgeschlagen wird, um den **Risiko- oder Bonitätsunterschied** eines Schuldners abzubilden. Er erhöht also den Zinssatz eines Kredits oder einer Anleihe, wenn der Schuldner **riskanter** ist als die gewählte Referenz.

⁴² IVS -/DAV -Positionspapier vom 3. September 2024 S. 18

⁴³ IVS -/DAV -Positionspapier vom 3. September 2024 S. 18, 19

⁴⁴ IVS -/DAV -Positionspapier vom 3. September 2024 S. 20

C. Bedeutung für den Versorgungsausgleich

34 Hier ist eine wichtige Trennung erforderlich.

I. Was lässt sich aus den Papieren gut für den Versorgungsausgleich verwenden?

1. Sehr stark: Kritik an der Gleichsetzung von HGB-Bilanzzins und „ökonomischem Wert“ eines Versorgungsanrechts

35 Die bisherige Rechtsprechung des BGH hält es grundsätzlich für zulässig, bei rückstellungsfinanzierten Direktzusagen den BilMoG-Zins nach § 253 Abs. 2 HGB für die Barwertermittlung im Versorgungsausgleich zu verwenden. Nach der Rechtsprechung soll der Versorgungsträger einen möglichst realistischen, anrechtsspezifischen Rechnungszins wählen; der BilMoG-Zins wird grundsätzlich akzeptiert⁴⁵.

36 Gerade hier setzen die beiden Fachpapiere an einem neuralgischen Punkt an:

37 **IDW und IVS sagen inzwischen selbst, dass der HGB-Zins nicht deshalb sachgerecht ist, weil er einen zutreffenden ökonomischen Marktwert einer Pensionsverpflichtung abbildet.**

38 Im Gegenteil: Das gesamte Reformkonzept beruht darauf, dass die Marktzinsorientierung bei solchen Verpflichtungen konzeptionell problematisch ist.

39 Damit verliert ein für die ältere Rechtsprechung jedenfalls mittragender Gedanke an Überzeugungskraft: dass der BilMoG-Zins als objektiver, marktnaher und deshalb ökonomisch plausibler Barwertparameter angesehen werden könne.

2. Sehr stark: Die wirtschaftliche Betrachtung als langfristiges Arbeitnehmerdarlehen

40 Sowohl IDW als auch IVS verstehen die erdiente Versorgung wirtschaftlich als vom Arbeitnehmer gestundeten Vergütungsbestandteil bzw. als darlehensähnliche Forderung.

41 Dieses Argument ist **unmittelbar anschlussfähig an den Versorgungsausgleich**, weil dort nicht die Bilanzierung des Arbeitgebers, sondern der **Wert des während der Ehe erdienten Versorgungsvermögens** festgestellt werden muss. Der Versorgungsausgleich hat seit 1.9.2009 ein stark güterrechtlich geprägtes Verständnis von Versorgungsungen.

42 Wenn das Anrecht wirtschaftlich eine langfristige Forderung des Arbeitnehmers darstellt, stellt sich für den Versorgungsausgleich zwingend die Frage: Welchen Barwert besitzt diese Forderung am Ende der Ehezeit?

43 Die Antwort muss nicht mit dem Betrag identisch sein, den der Arbeitgeber handelsrechtlich zurückstellen muss.

44 **Das ist meines Erachtens einer der stärksten Ansatzpunkte aus den Papieren.**

3. Stark: Ein risikoloser Zins ist nicht zwingend

45 Die IVS-Stellungnahme weist darauf hin⁴⁶, dass auch eine arbeitgeberfinanzierte Direktzusage nicht vollständig risikofrei ist und dass Versorgungsberechtigte bei langfristigen Kapitalüberlassungen typischerweise eine Risikoprämie erwarten dürfen.

46 Damit lässt sich sowohl gegen einen niedrigen risikolosen Zins als auch gegen die Vorstellung argumentieren, nur eine Staatsanleiherendite könne „gerecht“ sein.

⁴⁵ Vgl. FN 1-5

⁴⁶ IVS -/DAV -Positionspapier vom 3. September 2024 S. 12

4. Stark: Langfristige Realrendite statt kurzfristiger Kapitalmarktbewegung

- 47 Für den Versorgungsausgleich ist die Überlegung plausibel, dass eine auf Jahrzehnte laufende Versorgung nicht sinnvoll allein nach den jeweiligen kurzfristigen Kapitalmarktbedingungen bewertet wird.
- 48 Der Zwei-Komponenten-Ansatz
- 49 **langfristige Inflation + langfristige Realrendite**
- 50 ist deshalb ein versicherungsmathematisches **Plausibilisierungsinstrument**.
- 51 Insbesondere für eine Kapitalwertkontrolle könnte die IVS-Spanne von **3,0–3,5 %** als Referenzkorridor herangezogen werden.
- 52 Dies gilt umso mehr, als bei Rechnungszinssätzen in dieser Spanne im Fall einer externen Teilung von Versorgung⁴⁷ Zielversorgungen zu finden sind, die eine der Quellversorgung vergleichbare Versorgungsleistung erbringen

II. Wo die Übertragbarkeit auf den Versorgungsausgleich endet

- 53 Hier liegt meines Erachtens der entscheidende Vorbehalt.

1. Das IVS beantwortet eine andere Bewertungsfrage

- 54 Das IVS fragt: Mit welchem Zins soll ein Unternehmen seine Pensionsverpflichtungen **handelsbilanziell** bewerten?
- 55 **Der Versorgungsausgleich fragt dagegen:** Welcher Kapitalwert entspricht am Ehezeitende dem ehezeitlich erworbenen Versorgungsteil, damit dieser zwischen den Ehegatten **wertgleich geteilt** werden kann?
- 56 Das sind nicht dieselben Zwecke.
- 57 Die HGB-Bewertung dient u.a. Gläubigerschutz, Vorsichtsprinzip, Periodisierung, Ergebnisstabilität und Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen.
- 58 Der Versorgungsausgleich wird dagegen vom **Halbteilungsgrundsatz** und vom **Stichtagsprinzip des § 5 Abs. 2 VersAusglG** geprägt.
- 59 Das Bundesverfassungsgericht und der BGH heben gerade hervor, dass eine externe Teilung zu einer hälftigen Zuweisung des versicherungsmathematisch bestimmten ehezeitlichen Versorgungsvermögens führen muss und dass ein Diskontierungszins nicht zu einer strukturellen Unterbewertung zu Lasten der ausgleichsberechtigten Person führen darf⁴⁸.
- 60 Daher wäre die Schlussfolgerung „IVS hält 3,25 % handelsrechtlich für richtig, also müssen Familiengerichte im Versorgungsausgleich 3,25 % verwenden“ **nicht zwingend**. Prüft man allerdings real, ob bei einem Zinssatz in dieser Höhe der Halbteilungsgrundsatz – unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht für zulässig gehaltenen Streubreite von +/-10% - gewahrt ist. Rechnerisch wäre es noch besser, für den Versorgungsausgleich einen Rechnungszins von 4% zu wählen. Dann würde in Quell und Zielversorgung der „Rentenertrag“, also die Summe der zu erwartenden Altersrentenleistungen bei Anwendung von Unisexstarifen in einer Altersspanne von 40 – 60 Jahren bei Auswahl der gesetzlichen Rentenversicherung als Zielversorgung die Adäquanzprüfung „bestanden“.

2. Ein dauerhaft gesetzlich fixierter Zins kollidiert derzeit mit dem versorgungs- gleichsrechtlichen Stichtagsprinzip

- 61 Der BGH verlangt bei Verwendung des BilMoG-Zinses gerade den **monatsgenauen Zinssatz zum Ehezeitende**⁴⁹. Das wird ausdrücklich aus § 5 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG abgeleitet.

⁴⁷ Vgl. BVerfG v. 26.5.1010 – 1 BvL 5/18; BGH XII ZB 230/16.

⁴⁸ BVerfG v. 26.5.1010 – 1 BvL 5/18; BGH v. 24.3.2021 – XII ZB 230/16.

⁴⁹ BGH v. 18.5.2016 - XII ZB 649/14.

- 62 Ein über Jahre unveränderlicher Zinssatz von 3,25 % verfolgt dagegen bewusst das entgegengesetzte Ziel: Er soll gerade **nicht** auf aktuelle Kapitalmarktveränderungen reagieren.
- 63 Da der Rechnungszins versorgungsausgleichsrechtlich nur bei der externen Teilung Bedeutung gewinnt und für den Versorgungsausgleich und die Wahrung des Halbteilungsgrundsatzes maßgeblich auf den Rentenertrag abzustellen ist, zu fragen, ob diese Position des BGH „in Stein gemeißelt“ ist.
- 64 Für eine **Tauschwertbestimmung zwischen zwei geschiedenen Ehegatten zu einem bestimmten Stichtag** ist jedenfalls die Wertberechnung mit Hilfe des Bilanzierungszinses eines Versorgungsträgers unerheblich. **Ehegatten bilanzieren nicht.**

3. Der IVS-Zins ist normativ, nicht beobachteter Marktpreis

- 65 3,25 % ist kein festgestellter Kapitalmarktzins.
- 66 Der Wert wird konstruiert aus
- 2 % Inflationsziel und
 - einer langfristigen Realrendite von etwa 1–1,5 %.
- 67 Beim natürlichen Zins räumt das Papier selbst erhebliche Modellunsicherheit ein.
- 68 Auch der BIP-Ansatz ist letztlich eine makroökonomische Näherung.
- 69 Für die handelsrechtliche Normsetzung ist eine solche Konvention legitim. Für die Behauptung, **genau 3,25 % stelle den versicherungsmathematisch richtigen Verkehrswert eines konkreten Anrechts dar**, reicht sie meines Erachtens nicht.

D. Besonders interessante Konsequenz für die bisherige BGH-Rechtsprechung

- 70 Hier sehe ich die eigentliche Sprengkraft der Papiere.
- 71 Der BGH hat die Verwendung des BilMoG-Zinses unter anderem damit gerechtfertigt, dass dieser sich an hochklassigen Unternehmensanleihen orientiere und damit eine nur mit geringem Ausfallrisiko behaftete Kapitalanlage abbilde. Außerdem müsse ein niedrigerer, vom handelsbilanziellen Wertansatz abweichender Zins sachlich gerechtfertigt werden⁵⁰.
- 72 Nun erklären **gerade IDW, IVS und DAV**, also Institutionen aus Wirtschaftsprüfung und Versicherungsmathematik, dass
- diese Marktzinsanbindung handelsrechtlich konzeptionell problematisch sei,
 - die zehnjährige Durchschnittsbildung ökonomisch nicht überzeugend funktioniere,
 - ein Stichtagszins erst recht ungeeignet sei,
 - AA-Unternehmensanleihen keinen geeigneten unmittelbaren Maßstab darstellten und
 - selbst die risikolose UFR nicht als sachgerechter Rechnungszins angesehen werde.
- 73 Das IVS empfiehlt ausdrücklich, weder Gesamtkapitalrenditen noch Renditen hochwertiger Unternehmensanleihen noch einen risikolosen Zins unmittelbar zugrunde zu legen.
- 74 Das ist für den Versorgungsausgleich deshalb relevant, weil der BilMoG-Zins seine bisherige Autorität wesentlich daraus bezog, dass er als **gesetzlich normierter, objektivierbarer und ökonomisch plausibler Bewertungsmaßstab** zur Verfügung stand.
- 75 Wenn die fachlichen Institutionen, auf deren Bewertungsgebiet diese Regelung liegt, inzwischen erklären, dass **die gesamte Konzeption reformbedürftig ist**, kann man meines Erachtens nicht mehr ohne Weiteres sagen: Die gesetzliche handelsrechtliche Normierung indiziert zugleich die versicherungsmathematische Angemessenheit dieses Zinssatzes für den Versorgungsausgleich.

⁵⁰ BGH v. 22.6.2016 – XII ZB

E. Meine Positionierung für die versorgungsausgleichsrechtliche Praxis

- 76 Ich würde die Papiere in einem familiengerichtlichen Verfahren nicht primär zum Beweis dafür verwenden, dass zwingend mit 3,25 % gerechnet werden müsse.
- 77 Ich würde sie vielmehr für folgende Argumentationskette einsetzen:
- 78 **Erstens:** Der BilMoG-Zins ist ein **Bilanzierungsparameter**, kein gesetzlich normierter versorgungsausgleichsrechtlicher Rechnungszins.
- 79 **Zweitens:** Seine Übernahme in den Versorgungsausgleich wurde vom BGH bislang lediglich als grundsätzlich vertretbare Möglichkeit anerkannt; der BGH verlangt selbst einen „möglichst realistischen und für das jeweilige Anrecht spezifischen“ Rechnungszins⁵¹.
- 80 **Drittens:** Die inzwischen vorliegenden Stellungnahmen von IDW und IVS stellen gerade die wirtschaftliche Sachgerechtigkeit der bisherigen HGB-Zinskonzeption grundlegend in Frage.
- 81 **Viertens:** Damit besteht jedenfalls Anlass, bei erheblichen Auswirkungen des Rechnungszinses auf den Ausgleichswert nicht mehr schematisch zu argumentieren:
- „BilMoG-Zins = handelsrechtlich zulässig = versorgungsausgleichsrechtlich angemessen.“**
- 82 Vielmehr müsste geprüft werden, ob der konkret verwendete Zinssatz unter den Bedingungen des betreffenden Anrechts zu einer realistischen Barwertbestimmung und damit zu einer tatsächlichen Halbteilung des ehezeitlichen Versorgungsvermögens führt.
- 83 **Fünftens:** Der von IVS entwickelte Bereich von **3,0–3,5 %** eignet sich dabei sehr gut als **Plausibilitäts- oder Kontrollkorridor**, nicht ohne Weiteres als zwingender Rechtszins.

F. Bewertung der einzelnen Argumente für die VA-Praxis

Argument	Fundstelle	Brauchbarkeit im Versorgungsausgleich
Zehnjahresdurchschnitt erzeugt weiterhin erhebliche Zins- und Bilanzschwankungen	IDW S. 3–5; IVS S. 8–11	Mittel – zeigt konzeptionelle Schwäche des BilMoG-Modells, betrifft aber primär Bilanzierung
Pensionsverpflichtung ist wirtschaftlich eine darlehensähnliche Schuld gegenüber dem Arbeitnehmer	IDW S. 6–7; IVS S. 9	Sehr hoch – unmittelbar anschlussfähig an die Barwertbetrachtung eines erdienten Versorgungsanrechts
Marktzinsschwankungen bilden die langfristige Ertragsfähigkeit des Unternehmens nicht sachgerecht ab	IDW S. 4–5	Hoch – schwächt die Annahme, Markt-/BilMoG-Zins sei zwangsläufig der „richtige“ ökonomische Zins
Unternehmensanleiherenditen/AA-Zinsen kein zwingend geeigneter Maßstab	IVS S. 10–11 und S. 20	Sehr hoch – betrifft unmittelbar eine wesentliche Begründung der bisherigen BilMoG-Zins-Rechtsprechung
Risikoloser Zins ist wegen Restinsolvenzrisiko, fehlender Dynamisierung und alternativer Anlagechancen nicht sachgerecht	IVS S. 12	Sehr hoch
Gesamtkapitalrendite taugt nicht als unmittelbarer Rechnungszins, aber als Obergrenzen-/Plausibilitätskontrolle	IVS S. 13	Hoch

⁵¹ BGH v. 11.1.2023 – XII ZB 433/19, Rn. 32.

Argument	Fundstelle	Brauchbarkeit im Versorgungsausgleich
UFR ist methodisch nicht ohne Weiteres geeignet	IVS S. 13–14	Hoch , insbesondere gegen eine schematische Verwendung der UFR
Zins = langfristige Inflation + langfristige Realrendite	IVS S. 14–20	Hoch als Plausibilitätsmodell , geringer als zwingender VA-Bewertungsmaßstab
3,25 % als konkreter Festzins	IVS S. 18–20; DAV S. 1	Mittel – gute Referenzgröße, aber nicht ohne Weiteres auf § 5 VersAusglG übertragbar
Zins sollte über Jahre unverändert bleiben	IDW S. 8; IVS S. 19–20	Eher gering für den VA; steht in Spannung zum Stichtagsprinzip
Abschaffung der Zeitwertbewertung von Deckungsvermögen	IDW S. 8–9; IVS S. 20	Gering für den unmittelbaren Versorgungsausgleich

G.Ergebnis

- 84 **Für die Versorgungsausgleichspraxis halte ich die Dokumente für erheblich relevanter als es ihr formaler Gegenstand – die HGB-Bilanzierung – zunächst vermuten lässt. Sie liefern allerdings kein unmittelbar anwendbares neues Rechnungszinsmodell für den Versorgungsausgleich.**
- 85 Ihr stärkstes Potential liegt vielmehr darin, die bislang verbreitete Gleichsetzung „**BilMoG-Zins = sachgerechter versicherungsmathematischer Barwertzins**“ anzugreifen.
- 86 Gerade das IVS-Papier ist dafür bemerkenswert: Es stammt aus dem versicherungsmathematischen Fachbereich und erklärt detailliert, weshalb Unternehmensanleiherenditen, risikolose Zinsen und die UFR jeweils **nicht** unmittelbar der geeignete Maßstab für langfristige Pensionsverpflichtungen sind. Das dürfte jedenfalls die Anforderungen an eine gerichtliche Plausibilitätskontrolle erhöhen, wenn der BilMoG-Zins zu einem erheblichen Transferverlust bei externer Teilung oder zu einer auffälligen Differenz zwischen Kapitalwert und tatsächlicher Rentenerwartung führt.
- 87 **3,25 % würde ich daher versorgungsausgleichsrechtlich nicht als neuen „richtigen Zins“, sondern als fachlich gut begründeten Referenz- und Kontrollwert behandeln.** Bei einem vom Versorgungsträger verwendeten Rechnungszins, der erheblich davon abweicht und zugleich zu erheblichen Wertverlusten führt, können die Papiere ein starkes Argument dafür liefern, die konkrete Barwertberechnung näher auf ihre Vereinbarkeit mit dem Halbteilungsgrundsatz zu überprüfen.
- 88 **Wegen der nachprüfbaren adäquaten Teilungsergebnisse bei einem Zinssatz von 4% (vgl. Rn. 56) halte ich die Abkehr von der Bindung des Rechnungszinses an § 253 HGB für sinnvoll und im Prinzip auch für geboten.**